



E-CONTROL

Sonstige Marktregeln

Kapitel 5

**Rahmenbedingungen für die Marktkommunikation
(Erarbeitung Technischer Dokumentationen von Ge-
schäftsprozessen, Datenformaten und der Daten-
übertragung)**

Dokument-Historie

Version	Release	Veröffentlichung	Inkrafttreten	Anmerkungen
1	0	19.12.2016	1.1.2017	Erstversion „Rahmenbedingungen für die Erarbeitung Technischer Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung auf www.ebutilities.at “
2	0	xx.xx.2021	xx.xx.2021	Optimierung ebUtilities inkl. Einbindung Marktpartner, Anwendungsbereiche und Kosten

Inhaltsverzeichnis

1.	DEFINITIONEN.....	4
2.	EINLEITUNG.....	5
3.	ANWENDUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT DER TECHNISCHEN DOKUMENTATIONEN	6
3.1	Anwendungsbereich.....	7
3.2	Mindestelemente ebUtilities	7
3.2.1	Detaillierte Liste der Anwendungsbereiche.....	8
3.2.2	Roadmap.....	8
3.2.3	Registrierung als Marktpartner und Interessierte	8
3.2.4	Informationen zu Optionen der Anbindung an EDA	9
3.2.5	Abwicklung von Konsultationen und Informationsaustausch.....	9
3.2.6	Technische Dokumentationen	9
4.	ERARBEITUNG UND ÄNDERUNGEN DER TECHNISCHEN DOKUMENTATIONEN	10
4.1	Erarbeitung der Technischen Dokumentationen.....	10
4.2	Umgang mit eingebrachten Vorschlägen.....	10
4.3	Ausmaß von Änderungen und Versionierungsregeln	10
4.3.1	Unwesentliche Änderungen.....	11
4.3.2	Sonstige Änderungen	11
4.3.3	Wesentliche Änderungen	11
4.4	Konsultationsverfahren	11
4.4.1	Veröffentlichung der Konsultationsversion.....	11
4.4.2	Diskussion der Rückmeldungen	12
4.5	Veröffentlichung einer neuen Version, Übergangsfrist.....	12
5.	KOSTEN UND ORGANISATION DER ANBINDUNG AN EDA.....	12
5.1	Optionen der Anbindung an EDA für Marktteilnehmer	13
5.2	Organisation der Anbindung an EDA.....	14

1. Definitionen

Im Sinne der Sonstigen Marktregeln bezeichnet der Ausdruck

- „Oesterreichs Energie“ (Verein „Österreichs E-Wirtschaft“) die Interessenvertretung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft;
- „VÖEW“ (Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke) die Interessenvertretung der österreichischen Elektrizitätswerke;
- „FGW“ (Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen) die gesetzliche Interessenvertretung aller Unternehmen der Gas- und Wärmeversorgung und Teil der Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich;
- „[ebUtilities](http://www.ebutilities.at)“ die Plattform, die von den Verbänden Oesterreichs Energie, FGW und VÖEW zur Erstellung, Änderung und Veröffentlichung Technischer Dokumentationen zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung gemäß der Sonstigen Marktregeln betrieben wird, siehe www.ebutilities.at;
- „Geschäftsprozess“ eine definierte Menge logisch verknüpfter Einzeltätigkeiten (z.B. Initiieren, Prüfen, Warten, Entscheiden, Informieren) der am Prozess beteiligten Marktpartner, die ausgeführt werden, um ein bestimmtes geschäftliches Ziel zu erreichen;
- „Datenformat“ das definierte elektronische Format einer Nachricht (bzw. deren Aufbau) innerhalb eines Geschäftsprozesses, sodass ein am Prozess beteiligter Marktpartner die Nachricht des jeweils anderen Marktpartners automatisiert interpretieren kann;
- „Datenübertragung“ die Identifikation des Senders und Empfängers, die Verschlüsselung, das Übertragungsprotokoll, die sichere Übertragung und die Entschlüsselung einer beliebigen Nachricht innerhalb eines Geschäftsprozesses;
- „Technische Dokumentationen“ die Beschreibungen von energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung, die alle für die reibungslose Marktkommunikation zwischen Marktpartnern erforderlichen Informationen im Detail enthält und die nicht explizit in den Kapiteln der Sonstigen Marktregeln, Verordnungen oder Gesetzen und darauf basierenden Dokumentationen geregelt sind;
- „Marktkommunikation“ die Kommunikation zwischen Marktteilnehmern bzw. Marktpartnern und Interessierten (für die relevanten Anwendungsfälle), die alle relevanten Datenaustauschverfahren für die Abwicklung der energiewirtschaftlichen Geschäftsprozesse inklusive erforderlicher Datenformate und Datenübertragung umfasst. In diesem

Dokument beschränkt sich die Marktkommunikation auf die in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 2 definierten Anwendungsbereiche (gültig im Bereich Strom ab der Veröffentlichung der Version 4.0 des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln und im ganzen Dokument für alle Erwähnungen des Kapitels 2);

- „Marktteilnehmer“, denen gemäß Gesetzen¹, Verordnungen oder Sonstigen Marktregeln² eine Rolle in energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zugewiesen wird (z.B. Regelzonenführer, Marktgebietsmanager, Verteilernetzbetreiber, Übertragungs- u. Fernleitungsnetzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche, Händler, Lieferanten, Versorger, Verteilergebetsmanager, Regelreserveanbieter, Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen)³;
- „Marktpartner“ Marktteilnehmer und deren Interessensvertretungen sowie von Marktteilnehmern benannte Dienstleister (die Glaubhaftmachung kann z.B. durch die Verwendung von anwendungsspezifischen Produkten der Dienstleister durch Marktteilnehmer erfolgen) bezüglich Marktkommunikation gemäß dieses Kapitels der Sonstigen Marktregeln (z.B. Energiehandels- und IT- Dienstleistungsunternehmen inkl. Rechenzentrumsdienstleister, Rechenzentrumsbetreiber oder Softwareanbieter);
- „Energiewirtschaftlicher Datenaustausch“ (EDA) eine elektronische Kommunikationsplattform auf Basis einer einheitlichen, dezentralen Technologie, die für die Marktkommunikation eingesetzt wird und die transparent, diskriminierungsfrei, unabhängig von den zu übertragenden Daten, zuverlässig, stabil, sicher sowie zukunftsorientiert und kostengünstig funktioniert.

2. Einleitung

Gemäß § 22 E-ControlG hat die E-Control u.a. die Kompatibilität aller für Marktprozesse relevanten Datenaustauschverfahren, in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, sicherzustellen und in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern Sonstige Marktregeln (SoMa) zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen, was für viele neue Anforderungen im Energie-

¹ Insbesondere Definitionen in EIWOG 2010 sowie GWG 2011

² Insbesondere Begriffsbestimmungen/Beziehungen in Sonstige Marktregeln Strom, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen und Kapitel 2, Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern sowie Sonstige Marktregeln Gas, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen und Kapitel 2, Kommunikation und Fristenlauf

³ Zukünftig können weitere Rollen dazukommen, wie z.B. Betreiber von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften und von Bürgerenergiegemeinschaften wie im Clean Energy Package vorgegeben

system zunehmend wichtig wird. Die gemäß des vorliegenden Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln erarbeiteten Technischen Dokumentationen enthalten Vereinbarungen, die für die Anwendung der gesetzlichen, verordneten sowie in anderen Marktregeln enthaltenen Vorgaben erforderlich sind, d.h. sie können keine dortigen Regelungen ersetzen. Das vorliegende Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln regelt die Erstellung, Änderung und Veröffentlichung der Technischen Dokumentationen, die zur Umsetzung der Marktkommunikation über EDA erforderlich sind.

Ein liberalisierter und voll funktionsfähiger Energiemarkt setzt die Definition und Standardisierung von energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zur Marktkommunikation voraus. Diese Prozessdefinitionen können aufgrund von Verpflichtungen zur Informationsweitergabe zwischen Marktteilnehmern in Gesetzen und Verordnungen erforderlich werden oder allgemein der Automatisierung des Informationsaustausches oder des Informationsabgleichs im Beziehungsgeflecht der Marktteilnehmer gemäß Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln⁴ dienen und umfassen auch dazu erforderliche unterstützende Prozesse.

Für das reibungslose Funktionieren der Marktkommunikation über EDA sind einheitliche Technische Dokumentationen der

- Geschäftsprozesse,
- Datenformate und
- Datenübertragung

erforderlich.

Diese Technischen Dokumentationen werden ständig weiterentwickelt und sind zweckmäßigerweise von den betroffenen Marktpartnern praxisgerecht unter Einhaltung nachfolgender Rahmenbedingungen zu erarbeiten.

Jedwede Anmerkungen zum energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA), dessen Weiterentwicklung sowie Änderungsvorschläge können jederzeit über [ebUtilities](#) (wie dort beschrieben) und/oder unter folgender E-Mailadresse an die E-Control übermittelt werden: marktkommunikation@e-control.at.

3. Anwendungsbereich und Gültigkeit der Technischen Dokumentationen

Die über die Plattform [ebUtilities](#) veröffentlichten Technischen Dokumentationen, einschließlich der Anhänge, sind für alle Marktpartner verbindlich, wenn diese gemäß den folgenden

⁴ Im Bereich Strom nach Veröffentlichung der Version 4.0 des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln

Vorgaben, insbesondere Punkt 4, zustande gekommen sind und dies auch über [ebUtilities](#) dokumentiert und veröffentlicht ist sowie in den Anwendungsbereichen gemäß Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln enthalten oder unterstützend erforderlich sind.

Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit einer neuen Version einer Technischen Dokumentation ist die Abwicklung der betroffenen Marktkommunikation entsprechend einer Vorgängerversion nicht mehr zulässig, sofern dies in den Übergangsbestimmungen zur Technischen Dokumentation nicht anders festgelegt wird.

Bei Widersprüchen der Technischen Dokumentationen zu Rechtsvorschriften (Gesetz, Verordnungen, Sonstige Marktregeln) gelten letztgenannte. Die Betreiber von [ebUtilities](#) werden diesfalls auf eine umgehende Herstellung des rechtskonformen Zustands der Technischen Dokumentationen hinwirken. Das Konsultationsverfahren gem 4.4 sowie die Übergangsfristen gem. 4.5 finden auf die Herstellung des rechtskonformen Zustands keine Anwendung.

3.1 Anwendungsbereich

Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln listet alle Anwendungsbereiche für die Marktkommunikation und die beteiligten Rollen auf. Die Technischen Dokumentationen über [ebUtilities](#) umfassen alle für die Umsetzung erforderlichen Prozesse und alle erforderlichen unterstützenden Prozesse.

Die Bestimmungen des Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln gelten nicht für Anwendungsbereiche, bei denen ausschliesslich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergiebtsmanager sowie die E-Control bzw. GIS betroffen sind⁵. Solche Anwendungsbereiche müssen nicht in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln gelistet sein, können aber auf [ebUtilities](#) dokumentiert, erarbeitet sowie geändert werden und der Datenaustausch kann über die gleiche Infrastruktur durchgeführt werden.

3.2 Mindestelemente [ebUtilities](#)

Die Plattform [ebUtilities](#) dient zum Informationsaustausch mit den Marktteilnehmern und Marktpartnern hinsichtlich Erarbeitung und Änderung der Technischen Dokumentationen gemäß Punkt 4 und enthält allgemeine Informationen insbesondere in Bezug auf Kapitel 2 und Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln. Die Marktpartner werden bezüglich Konsultationen, In-

⁵ Derzeit gilt dies für Ökostrombefreiungen (Netzbetreiber, GIS) und Energielenkungsdaten (Netzbetreiber, E-Control)

formationen, Einbringen von Änderungswünschen etc. umfassend betreut. In den nachfolgenden Unterkapiteln sind die auf der Plattform [ebUtilities](#) dazu erforderlichen Mindestelemente aufgelistet⁶.

3.2.1 *Detaillierte Liste der Anwendungsbereiche*

Die Anwendungsbereiche für die Marktkommunikation sind mit Bezug auf Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln in einer Tabelle aufgelistet, die zumindest folgende Spalten umfasst:

- Anwendungsbereich: Verweis auf die Bezeichnung des Anwendungsbereiches in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln
- Grundlage: Gesetze (mit betroffenen Paragraphen), Verordnungen, ersetzte Kapitel oder Bereiche der Sonstigen Marktregeln (mit Datum)
- Marktpartnerrollen: betroffene Marktpartnerrollen
- Anmerkungen: Beschreibung des Umfangs etc.

3.2.2 *Roadmap*

Zusätzlich wird eine aktuelle Roadmap für geplante Weiterentwicklungen veröffentlicht. Diese umfasst die für Marktpartner relevanten Informationen, zumindest geplante wesentliche Änderungen (gemäß Punkt 4.3.3) sowie geplante Konsultationen jeweils mit voraussichtlichen Terminen. Die Aktualisierung erfolgt zumindest zweimal pro Jahr, falls begründeter Anpassungsbedarf besteht auch öfter bzw. früher, um die Marktpartner sachgerecht über den Planungsstand zu informieren.

3.2.3 *Registrierung als Marktpartner und Interessierte*

Allen Marktpartnern und anderen Interessierten wird die Möglichkeit geboten, sich bei [ebUtilities](#) zu registrieren, um über (geplante) Änderungen der Technischen Dokumentationen elektronisch informiert zu werden, an allfälligen Konsultationen teilzunehmen oder Änderungen der Technischen Dokumentationen vorschlagen zu können. Etwaiger Anpassungsbedarf kann von allen Marktpartnern über den dort beschriebenen Weg bekanntgegeben werden. Es ist für alle Marktpartner möglich, den Wunsch nach einer vorübergehenden Beteiligung an Expertengruppen zu über [ebUtilities](#) angekündigte, eingebrachte oder laufende Bearbeitungen der Technischen Dokumentationen zu äußern. Prinzipiell ist eine größtmögliche Transparenz anzustreben, d.h. Änderungswünsche etc. werden veröffentlicht, Marktpartnerverzeichnis mit zumindest den Namen der Unternehmen ist öffentlich einsehbar (Vorgaben des Datenschutzes sind dabei einzuhalten) etc.

⁶ Dies gilt vollumfänglich nach der Überarbeitung von [ebUtilities](#), voraussichtlich ab 1. Sept. 2021

3.2.4 Informationen zu Optionen der Anbindung an EDA

Basierend auf den grundlegenden Informationen über die Optionen der Anbindung an EDA in Punkt 5.1 und 5.2 werden die für die Auswahl und die Umsetzung dieser Anbindung durch Marktpartner erforderlichen Informationen auf [ebUtilities](#) bereitgestellt. Dies umfasst alle möglichen Optionen zur Anbindung an EDA zur Umsetzung des Zugangs zur Marktkommunikation. Weiters werden auf [ebUtilities](#) alle zur Umsetzung der Anbindung erforderlichen weiteren Informationen (z.B. technische Parameter) übersichtlich bereitgestellt, insbesondere betreffend erforderlicher Verträge, Vertragspartner, ggf. bestehende Beschränkungen für die Nutzung durch Marktteilnehmer sowie für Marktpartner ggf. bereitgestellte Leistungen.

Ebenso wird eine Liste an Dienstleistern veröffentlicht, die Leistungen zur Anbindung an EDA anbieten, z.B. mit einem Link auf die Homepage des Dienstleisters. Diese Liste steht allen interessierten Dienstleistern diskriminierungsfrei offen und ist als Information für Marktteilnehmer für die erste Kontaktaufnahme gedacht. Die Aufnahme in die Liste erfolgt durch die Betreiber von [ebUtilities](#).

3.2.5 Abwicklung von Konsultationen und Informationsaustausch

Auf [ebUtilities](#) werden alle Informationen zu Konsultationen bereitgestellt sowie das Konsultationsverfahren gemäß Punkt 4.4 durchgeführt.

Der Informationsaustausch erfolgt über [ebUtilities](#) und steht allen Marktpartnern und Interessierten offen. Weiters werden regelmässig und bei Bedarf Informations – bzw. Diskussionsveranstaltungen angekündigt und abgehalten (vor Ort oder virtuell). Diese dienen zur Information über Konsultationen, Weiterentwicklung, Vorstellungen von wesentlichen Änderungen und bei Bedarf Diskussionen. Die Teilnahme steht allen interessierten Marktpartnern und nach Möglichkeit weiteren Interessierten offen. Marktpartner haben die Möglichkeit - nach Abstimmung mit den Organisatoren - selbst vorzutragen, dabei sind Einschränkungen aufgrund zeitlicher Restriktionen möglich.

3.2.6 Technische Dokumentationen

Die Veröffentlichung der historischen und gültigen Versionen der Technischen Dokumentationen enthält alle erforderlichen Informationen für eine Umsetzung der Marktkommunikation, insbesondere ermöglicht die übersichtliche Informationsaufbereitung eine schnelle Zuordnung zum Anwendungsbereich gemäß Punkt 3.2.1 und macht deutlich, dass diese verbindliche Technische Dokumentationen gemäß diesem Kapitel der Sonstigen Marktregeln sind.

Die Technischen Dokumentationen müssen für jeden Prozess zumindest die folgenden Dokumente bzw. Verweise bereitstellen:

- Verweis(e) auf Anwendungsbereich(e) gemäß Punkt 3.2.1
- Textuelle Beschreibung (Spezifikation)

- Prozessdiagramm (mit allen beteiligten Akteuren)
- Datendefinitionen (z.B. in Form von Excel-Tabellen sowie XSD-Schema)

4. Erarbeitung und Änderungen der Technischen Dokumentationen

Nachfolgend wird der grundlegende Rahmen für alle Bearbeitungen der Technischen Dokumentationen beschrieben.

4.1 Erarbeitung der Technischen Dokumentationen

Die Betreiber von [ebUtilities](#) sind für die regelkonforme Erarbeitung der Technischen Dokumentationen verantwortlich.

Jeder Marktpartner kann über [ebUtilities](#) mit dessen Betreibern in Verbindung treten (z.B. für inhaltliche Änderungswünsche, betreffend der Roadmap, für weitere Informationen, für die inhaltliche Einbeziehung, vorübergehende Mitarbeit in Expertengruppen). Bei Bedarf ist eine themenbezogene, frühestmögliche Einbindung weiterer Stakeholder möglich. Der Wunsch nach Einbindung ist rechtzeitig über [ebUtilities](#) bekanntzugeben.

Zur regelmäßigen Abstimmung zwischen den Betreibern von [ebUtilities](#) und der E-Control ist ein Jour-Fixe über die laufenden und in Planung stehenden Agenden zumindest zweimal im Jahr – bzw. im Bedarfsfall auch öfter – vorzusehen.

Die Geschäftsprozesse, Datenformate und Datenübertragung haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Bei allen Aktivitäten betreffend Änderung der Technischen Dokumentationen und deren Veröffentlichung gelten die Grundsätze der Transparenz, Kosteneffizienz und Gleichbehandlung gegenüber allen bestehenden oder neu eintretenden Marktteilnehmern unabhängig von deren Größe.

4.2 Umgang mit eingebrachten Vorschlägen

Die Betreiber von [ebUtilities](#) haben die eingebrachten Vorschläge betreffend der Technischen Dokumentationen zu veröffentlichen, zu diskutieren und bei positiver Beurteilung zu berücksichtigen. Die Änderungsvorschläge samt deren Einstufung gemäß Punkt 4.3 sowie die Gründe für deren Annahme oder Ablehnung sind innerhalb von 3 Monaten ab deren Einbringen auf [ebUtilities](#) zu veröffentlichen.

4.3 Ausmaß von Änderungen und Versionierungsregeln

Je nach Ausmaß der Änderungen der Technischen Dokumentationen werden folgende Unterscheidungen getroffen und folgende Versionierungsregeln angewandt:

4.3.1 Unwesentliche Änderungen

Fehlerbereinigungen bzw. unwesentliche Änderungen, die keine Anpassung der IT-Systeme der Marktteilnehmer erfordern – Änderungen der Versionsnummer auf Hundertstelstelle (V1.1x)

4.3.2 Sonstige Änderungen

Änderungen, die weder unwesentlich iSd Punktes 4.3.1 noch wesentlich iSd Punktes 4.3.3 sind (z.B. Ergänzung, Änderung oder Entfernung einzelner Elemente, die zwar eine Parametrierung, aber keine wesentlichen Anpassungen der IT-Systeme der Marktteilnehmer erfordern) – Änderungen der Versionsnummer auf Zehntelstelle (V1.x0)

4.3.3 Wesentliche Änderungen

Änderungen, welche die Rolle der Marktteilnehmer, deren Verantwortlichkeiten, Entscheidungsbefugnisse oder Fristen in Prozessen oder die zu verwendende Informationstechnologie bzw. Formatsprache betreffen - Änderungen der Versionsnummer auf Einerstelle (Vx.00)

4.4 Konsultationsverfahren

Im Fall von wesentlichen Änderungen der Technischen Dokumentationen gemäß Punkt 4.3.3 ist über [ebUtilities](#) eine Konsultation durchzuführen, an der alle Marktpartner, alle Interessierten und die E-Control teilnahmeberechtigt sind und eingebunden werden müssen. Die Konsultationen werden über [ebUtilities](#) abgewickelt. Bei sämtlichen Informationen wird auf einfache Lesbarkeit, schnelle Einordnung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen für alle Marktpartnerrollen besonderes Augenmerk gelegt, dies umfasst nach Notwendigkeit auch Informationen auf Englisch.

4.4.1 Veröffentlichung der Konsultationsversion

Die Konsultationsversion ist über [ebUtilities](#) zu veröffentlichen und die Marktpartner sowie die E-Control sind hierüber, sowie über die Frist zur Abgabe von Rückmeldungen bzw. Änderungsvorschlägen und über die geplante Übergangsfrist zwischen Veröffentlichung und Anwendbarkeit der Technischen Dokumentationen unverzüglich auf geeignete Weise, beispielsweise per E-Mail, zu informieren. Die Konsultationsfrist muss angemessen sein und beträgt ab Veröffentlichung bzw. ab Information mindestens 4 Wochen. Bei der Bemessung der Frist sind u.a. Urlaubs- u. Ferienzeiten zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den Technischen Dokumentationen wird eine textliche Beschreibung der wesentlichen Inhalte bzw. Änderungen in einer kurzen, verständlichen Zusammenfassung bereitgestellt, die insbesondere eine schnelle Beurteilung der Auswirkungen auf die Marktpartner ermöglicht.

4.4.2 Diskussion der Rückmeldungen

Für Rückmeldungen und Änderungsvorschläge der Marktpartner sowie der E-Control zur Konsultationsversion gilt Punkt 4.2 sinngemäß.

4.5 Veröffentlichung einer neuen Version, Übergangsfrist

Eine neue Version der Technischen Dokumentationen und der Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Version sind über [ebUtilities](#) zu veröffentlichen. Die Marktpartner sowie die E-Control sind hierüber auf geeignete Weise, beispielsweise per E-Mail, zu informieren.

Unwesentliche Änderungen der Technischen Dokumentationen iSd Punktes 4.3.1 sind ab Veröffentlichung anwendbar. Sonstige Änderungen iSd Punktes 4.3.2 sind mit einer Übergangsfrist von mindestens 2 Monaten zu versehen. Die Übergangsfrist bei wesentlichen Änderungen der Technischen Dokumentationen iSd Punktes 4.3.3 muss angemessen sein und beträgt ab Veröffentlichung der neuen Version und Anwendbarkeit dieser Version mindestens 4 Monate.

5. Kosten und Organisation der Anbindung an EDA

Der Betrieb und die Administration der Plattform [ebUtilities](#) sowie die erforderlichen Abläufe im Umfeld der Technischen Dokumentationen gemäß Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln obliegen den Betreibern von [ebUtilities](#), die dafür auch die Kosten tragen.

Der Betrieb, das Hosting, die Umsetzung etc. des energiewirtschaftlichen Datenaustausches (EDA) – inkl. Prozessumgebung für Teile der „niederschweligen Teilnahmeoptionen“ – obliegen den Netzbetreibern⁷.

Diese Kosten⁷ der Marktkommunikation für die Anwendungsbereiche gemäß Punkt 3.1 werden von den **Strom- und Gasnetzbetreibern** als Netzkosten iSd § 59 EIWOG 2010 bzw. § 79 GWG 2011 getragen und bei Angemessenheit bzw. vorbehaltlich einer Prüfung durch die E- Control anerkannt.

Die Anbindung an und der Datenaustausch über EDA ist grundsätzlich für alle Marktpartner und für alle Anwendungsbereiche gemäß Punkt 3.1 kostenlos. D.h. es fallen für Marktteilnehmer keine Lizenzkosten für EDA gegenüber Netzbetreibern oder deren für EDA beauftragten Dienstleistern an.

⁷ Ausgenommen davon sind Vorgaben durch Verordnungen oder Gesetze, wie z.B. bei der Wechselplattform gemäß § 76 Abs 4 EIWOG 2020, § 123 Abs 4 GWG 2011 sowie der Wechselverordnung 2014 inkl. Anhang zur Wechselverordnung 2014.

5.1 Optionen der Anbindung an EDA für Marktteilnehmer

Grundsätzlich sollen den Marktteilnehmern zumindest die folgenden Optionen zur Verfügung stehen:

1. Direkte Anbindung: Die Prozessumsetzung erfolgt in der IT-Landschaft des Marktteilnehmers, zur Anbindung daraus an EDA gibt es folgende Möglichkeiten:
 - a. EDA-Client: Es wird ein EDA-Client in der hauseigenen Softwareumgebung des Marktteilnehmers installiert. Dies wird in erster Linie für große Unternehmen mit einer hohen Kundenanzahl interessant sein. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch IT-Dienstleistern/Marktpartnern zur Verfügung (siehe Punkt 2).
 - b. E-Mail-Anbindung: Es besteht die Möglichkeit der Anbindung über ein EDA-E-Mail Gateway.
 - c. Implementierung Eigenanbindung: Sämtliche für die Anbindung an EDA erforderlichen Dokumentationen inklusive Übertragungsparameter werden über [ebUtilities](#) veröffentlicht, damit Marktteilnehmer auch selbst für ihre Anbindung über eine eigene Messengersoftware an das Datenübertragungssystem sorgen können. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch IT-Dienstleistern/Marktpartnern zur Verfügung (siehe Punkt 2).
2. Anbindung über IT-Dienstleister/Marktpartner: Marktteilnehmer können IT-Dienstleister/Marktpartner in Anspruch nehmen, die auch die Abwicklung der Geschäftsprozesse (z.B. fristgerechter Versand von Antwortnachrichten) automatisiert unterstützen. Die Prozessumsetzung ist somit in der Software des IT-Dienstleisters/Marktpartners inkludiert.

Informationen zu möglichen IT-Dienstleistern/Marktpartnern, die dieses Service anbieten, sind gem. Punkt 3.2.4 auf [ebUtilities](#) veröffentlicht. Diese Möglichkeit dürfte für Marktteilnehmer mit mittlerer bis großer Kundenanzahl interessant sein, für die eine manuelle Abwicklung nicht mehr praktikabel ist. Für den Marktteilnehmer ist keine direkte Anbindung an EDA bzw. keine Installation eines EDA-Clients erforderlich, da dieser bereits durch den IT-Dienstleister/Marktpartner zur Verfügung gestellt wird (in der Software des IT-Dienstleisters/Marktpartners z.B. über eine direkte Anbindung an EDA siehe 1.c oder eine Installation eines EDA-Clients siehe 1.a).
3. Niederschwellige Anbindung: Für Marktteilnehmer mit geringer Kundenanzahl bzw. geringer Anzahl auszutauschender Nachrichten wird in ausgewählten Anwendungsbereichen eine niederschwellige Anbindung bereitgestellt. Die Abwicklung erfolgt manuell, über ein Internetportal oder über angebotene Dienste. Für Marktteilnehmer ist hierbei keine Installation eines EDA-Clients bzw. keine direkte Anbindung an EDA erforderlich.

Dies erfolgt zumindest für folgende Anwendungsbereiche und Marktteilnehmerrollen:

- a. Verfahren Wechselpattform⁸: Marktteilnehmer, insbesondere Lieferanten und Versorger, können eine niederschwellige Anbindung über die Plattform der Verrechnungsstellen für die manuelle Datenübermittlung in den festgelegten Standards zumindest zum Austausch von Wechselinformationen nutzen. Die Wechsellogik selbst wird nicht abgebildet und ist vom Marktteilnehmer händisch durchzuführen. Dies gilt vorbehaltlich eines festgestellten Bedarfs an dieser Form der niederschweligen Anbindung zumindest in den Anwendungsbereichen Wechselprozesse, Neuanmeldung und Abmeldung sowie Widerspruch gem. § 123 Abs 4 GWG 2011 bzw. § 76 Abs 4 EIWOG 2010.
- b. Datenaustausch für Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen⁹: Netzbetreiber stellen, ggf. über beauftragte Dienstleister, ein sogenanntes Anwenderportal für Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bereit, über das sämtliche Prozesse für die Einrichtung und den Datenaustausch durchgeführt werden können.

Zukünftig können weitere Anwendungsbereiche auf dem Anwenderportal umgesetzt werden, sofern diese in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln vorhanden sind sowie auf [ebUtilities](#) beschrieben sind, ggf. mit einem Link auf weitere Websites mit detaillierten Informationen.

5.2 Organisation der Anbindung an EDA

Im Folgenden sind grundsätzliche Informationen über die Organisation der Anbindung an EDA für Marktteilnehmer (für die Optionen lt. Punkt 5.1) und IT-Dienstleister/Marktpartner¹⁰ beschrieben, um eine informierte, freie Auswahl zu ermöglichen. Weiters sind, wenn vorhanden, kostenlos bereitgestellte Mindestleistungen aufgelistet:

1. Direkte Anbindung:

Die vom Marktteilnehmer abzuschliessenden, entsprechenden EDA-Lizenzverträge inkludieren ein kostenloses Basis-Supportpaket des von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleisters mit Go-Live-Support sowie weiteren Supportstunden pro Jahr. Sollte

⁸ Gemäß § 76 Abs. 7 EIWOG 2010, § 123 Abs. 4 GWG 2011 sowie Wechselverordnung 2014 samt Anhang zur Wechselverordnung 2014 mit der dementsprechenden Übernahme der Kosten.

⁹ Gemäß §16a EIWOG 2010

¹⁰ IT-Dienstleistern/Marktpartnern müssen nur Optionen bzw. Leistungen zur Verfügung stehen, bei denen dies ausdrücklich erwähnt ist.

ein Marktteilnehmer mehr Unterstützung benötigen, so werden Überschreitungen des Basis-Pakets nach entsprechendem Aufwand verrechnet.

- a. EDA-Client: 10 Stunden Go-Live-Support und 10 weitere Stunden Support pro Jahr
 - b. E-Mail-Anbindung: 5 Stunden Go-Live-Support und 5 weitere Stunden Support pro Jahr.
 - c. Implementierung Eigenanbindung: 5 Stunden Go-Live-Support und 5 weitere Stunden Support pro Jahr.
2. Anbindung über IT-Dienstleister/Marktpartner: Bei dieser Option haben alle Marktteilnehmer entsprechende EDA-Lizenzverträge mit von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleistern abzuschließen. Für alle Marktteilnehmer (ausgenommen Netzbetreiber) sind diese Lizenzen wiederum kostenlos. Der Support-Vertrag mit den von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleistern wird direkt vom IT-Dienstleister/Marktpartner abgeschlossen. Es sind in diesem Fall keine separaten Support-Verträge für die Marktteilnehmer notwendig. Im Support-Paket für den IT-Dienstleister/Marktpartner sind pro Marktteilnehmer, der Kunde des IT-Dienstleisters ist, 1 Stunde Go-Live-Support sowie 1 weitere Stunde Support pro Jahr inkludiert. Darüberhinausgehende Unterstützung wird nach Aufwand verrechnet. Marktteilnehmer haben bei der Nutzung eines IT-Dienstleisters entsprechende Verträge mit diesem abzuschließen.
3. Niederschwellige Anbindung:
- a. Verfahren Wechselplattform¹¹: Für die Nutzung des Dienstes der Verrechnungsstellen ist kein EDA-Lizenzvertrag durch die Marktteilnehmer abzuschließen; die Nutzung ist auch kostenlos. Es muss hier beachtet werden, dass in diesem Fall zwar keine zusätzlichen Kosten für die Prozessumsetzung anfallen, jedoch diese Variante nur für Unternehmen mit einer Möglichkeit zur manuellen Prozessabwicklung praktikabel erscheint.
 - b. Datenaustausch für Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen¹²: Verträge mit den von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleistern betreffend Lizenz oder Support für den Datenaustausch sind nicht erforderlich. Die Teilnahme entsprechend der Nutzungsbedingungen ist grundsätzlich kostenlos, es können

¹¹ Gemäß § 76 Abs. 7 EIWOG 2010, § 123 Abs. 7 GWG 2011 sowie Wechselverordnung 2014 inklusive Anhang zur Wechselverordnung 2014.

¹² Gemäß §16a EIWOG 2010

aber bei Bedarf in transparenter Weise sachgerechte Beschränkungen für die kostenlose Teilnahme festgelegt werden. Zumindest bis 100 Zählpunkte pro Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen ist die Teilnahme kostenlos.